

Suzerner Tagblatt.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Nr. 139.

den 13. Juni 1880.

Abonnement:			
	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 12. —	Fr. 7. —	Fr. 4. 50.
zurück die Post	„ 12. 80	„ 7. 40	„ 4. —

Insertats:
 die einseitige Beiträge oder deren Raum 10 Cts.
 für Wiederholungen „ 8 „
 Insertats von 3 Zeilen und weniger „ 30 „

Sonntag,

Das Gesetz über die Auswanderungsagenturen vor dem Nationalrath.

(H-Korrespondenz aus Bern vom 11. Juni.)

I.

Das Haupttraktandum der heutigen Sitzung ist der Gesetzesentwurf betreffend die Auswanderungsagenturen.

Hr. Wäglin verbreitet sich als Berichterstatter über das Geschiehtliche des vorliegenden Entwurfes. Der erste Entwurf wurde auf Grundlage eines bedeutenden Aktenmaterials, das im Aus- und Inlande gesammelt war, dann umgearbeitet und in weiten Kreisen verbreitet wurde, erstellt. Die zahlreich eingegangenen Gutachten wurden, von Professor Hiltz geleitet, seiner Kommission zur Prüfung übergeben. Erst nachdem diese ihre Beratungen gepflogen, wurde der dritte Entwurf ausgearbeitet. Nachher gingen von verschiedenen Seiten Bemerkungen über denselben ein. Der vierte, nunmehr vorliegende Entwurf hat sie berücksichtigt. Aber immer noch vermehrt sich das Aktenmaterial. Der Redner schließt nun vor, ohne allgemeine Diskussion auf die artikelweise Beratung einzutreten. Der französisch-Berichterstatter, Hr. Wintzinger, führt noch aus, daß das Gesetz, weit entfernt, die Auswanderung fördern zu wollen, dieselbe nur zu kontrollieren beabsichtigt.

Art. 1, nach welchem die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen vom Bundesrathe unter Mitwirkung der kantonalen Behörden ausgeübt wird, poßirt unbeanstandet.

Bei Art. 2 entspinnt sich eine lange Diskussion über die Frage, ob Patente zum Betrieb einer Auswanderungsagentur nur an bestimmte Personen oder auch an Gesellschaften erteilt werden sollen, und wenn ja, unter welchen Bedingungen letzteres geschehen kann. Die Kommission spricht sich für persönliche Patente aus, ebenso Herr Drog. Der Rath beschließt jedoch auf Antrag Ruchonnet's Rückweisung dieser Frage an die Kommission. Prinzipiell wird festgesetzt, daß den Kantonen Mittheilung von den vom Bundesrathe ausgestellten Patenten gemacht werden soll.

Art. 3 wird nach dem Wortlaute des Gesetzesentwurfes angenommen, jedoch mit folgender Abänderung: „Patente dürfen nur Agenten oder Bevollmächtigten einer Agentengesellschaft erteilt werden, welche 1) einen guten Ruf und genießen und (dies ist neu) in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen.“ Der Antrag Wäglin, das zweite Erforderniß, „den Besitz der nötigen Mittel und Fähigkeiten“ als unnötig zu streichen, blieb in Minderheit, ebenso der Antrag Bonmatt, von der Forderung einer Gebühr für Ausstellung und Erneuerung des Patentes (der Entwurf sieht für erstere 100 Fr., für letztere 50 Fr. vor) als dem Grundsatze der Handhabung und Zweckmäßigkeit widersprechend und als über den Zweck einer bloßen Kanälegebühr hinausführend, abzulehnen.

Art. 4 wird die Kautions, welche jede Auswanderungsagentur in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen bei der Bundeskasse zu hinterlegen hat, vom Bundesrathe auf 60,000 Fr. festgesetzt, die Kommissionsmehrheit will dieselbe auf 40,000 Fr. ermäßigen (Frankreich fordert 15—40,000 Fr.) um das Agentengeschäft nicht allzu sehr in nur geringer Anzahl Hände zu monopolisieren; eine Minderheit will sich mit 30,000 Fr. begnügen. Ihr schließt sich Waldburger an, der besorgt, daß sobald durch hohe Kautionsen ein Monopol geschaffen wird, die Inhaber derselben sofort die Fahrpreise steigern oder einzelne Agenten ihr Geschäft an die Grenze verlegen werden. Nützlich wirkten Joss und Bonmatt. Müller wünscht, daß die Kautionsen auch in andern guten Geschäftszweigen, als bloß in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen, hinterlegt werden könne. Bonmatt wendet sich im Besondern gegen die von Durrer beschriebene Abführung der Kautionsforderung von 20,000—40,000 Fr. Es folgt nun die etwas verwickelte Abstimmung. Ihr Resultat ist folgendes:

1. Festsetzung der Kautionssumme auf fast 40,000 Fr., also Verwerfung des Antrages Durrer.
2. Annahme des Antrages Müller.
3. Zurückstellung der redaktionellen Vereinigung des Art.

istels bis nach Beratung des Art. 14, von deren Ausfall die Fassung des Art. 4 abhängig ist.

Art. 5, der von den Unteragenten redet und von ihnen die gleichen persönlichen Eigenschaften wie von den Hauptagenten fordert, sowie dem Bundesrathe das Recht gibt, allfällig deren Entlassung zu verlangen, poßirt wieder unbeanstandet nach dem Vorschlage des Bundesrates, ebenso Art. 6 betreffend Festsetzung der persönlichen Verantwortlichkeit der Agenten. (Bei Art. 5 hat Boicaux für den französischen, schließt redigirten Text eine andere Redaction vorgeschlagen.)

Art. 7 beschließt die periodische Veröffentlichung der Namen der patentirten Agenten und Unteragenten und das Verbot für andere Personen, auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikationen irgend einer Art, sei es in öffentlichen Blättern oder auf andere Weise, in der Schweiz zu erlassen“ und führt zu einer ganzen Reihe von Anträgen. Aus der Abstimmung geht der Beschluß hervor, daß die Publikation vom Bundesrathe in geeigneter Weise und auf Kosten der Auswanderungsagenturen vorgenommen werde. Zugleich ist den Kantonen davon Mittheilung zu machen.

Ohne Diskussion werden hienüber die Art. 8 und 9 angenommen. Nach dem erstern haben die Auswanderungsagenturen eine eingehende und paginirte Kontrolle über ihre Vertragsabschlüsse und gebundene und paginirte Kopiebücher über ihre Korrespondenzen zu führen. Sie sind verpflichtet, dem Bundesrathe alle von ihm über diese Verträge verlangten Mittheilungen zu machen. Ueberdies ist diese Behörde, sowie die kantonale Polizeidirektion, jederzeit zur Einsicht in die Geschäftskontrolle und in alle Bücher und Recepturen der Hauptagenten und Unteragenten berechtigt. Die Agenten sind verpflichtet, den Polizeibehörden allem von diesen verlangten Aufschluß befehlige Forderung von Verdrehen zu erteilen.

Art. 9 macht es den Auswanderungsagenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonialisationsunternehmen vertreten, zur Pflicht, dieß dem Bundesrathe anzuzeigen und ihm über das Unternehmen vollständigen Aufschluß zu geben. Hier erscheint den schon längst müden Reportern in der Gestalt des Hrn. Tschudi mit seinem Antrag auf Abbrechen ein rittender Valentin.

Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr.

Eidgenossenschaft.

Bundesrat. (Korr. vom 11. b.) Oestern ist im Nationalrathe ein recht hübsches lithographirtes Tableau ausgehängt worden. Dasselbe gibt den Grundriß des Nationalratsgebäudes und bei jedem Pulte den Namen des beteiligten Inhabers an, so daß man, ohne viel Personenkenntniß zu besitzen, sich leicht orientiren kann. Leider sind dieselben sehr sparsam ausgehängt worden.

Der Nationalrath arbeitet tüchtig, er hält in der Regel mindestens 6 Stunden Sitzung. Nachmittags besammeln sich jeweils die Kommissionen. Leider steht es mit der Ventilation im Saale ziemlich schlimm, so daß bei der jetzigen schwülen Temperatur nach 4 Stunden Sitzung eine maßhafte verpestete Luft längeres Verweilen im Saale unangenehm macht.

Es gehen immer noch neue Krattanden ein; die wenigsten von ihnen sind von Bedeutung, die eine betrifft u. A. die Grundrechtsklärung der Urner Verfassung (Eobestraf-Artikel). Die diesfalls bestellte Kommission besteht aus den Hh. v. Schmid, Burati, Schenker, Weispieler und Kuhn. Eine Beschwerde eines gewissen Wälder aus dem Kanton Zug gegen die vom Bundesrathe beschlossene Abweisung seines Rücktrufes betr. Militärpflichtverfügung wurde dem Bundesrathe zur Berichterstattung zugewiesen.

Der gefrige Beschluß betreffend Verhängung des Banknotengesetzes noch in dieser Session erfolgte natürlich unter der Erwägung, daß eine Verhinderung dieses Gegenstandes der Monopolbewegung neue Nahrung resp. neue Unterstützung zuführen und ihr Gelingen vollständig sichern würde. Das wollte man verhindern und war daher so unartig, dem Demissionsgesuch des Hrn. Sulzer als Präsident und Mitglied der betr. Kommission zu entsprechen.

— **Waltthardbahn.** Aus einer Mittheilung der Gottthardbahnverwaltung in der „Grenzpost“ ergibt sich, daß der Wertheitsbestand der Gottthardbahn-Gesellschaft über 10 Mill. hinausgeht. Da die Ausgaben für die Bauarbeiten vom April bis September d. J. umtäniglich 25 Mill. betragen werden, so will die Gesellschaft einige Millionen gegen Hinterlage von Werthpapieren entleihen, um die einen höheren Zins abwerfenden Werthpapiere einzustellen noch zu behalten und damit zugleich die Kosten einer neuen Anlage der im Monat November d. J. eingehenden Subventionsgelder zu vermeiden. Es handelt sich also um eine einfache Kassenmanipulation, welche der Bundesrathe ohne Umfange genehmigt hat.

— **Blitzum Basel.** In Sachen der Basler Blitzums-Verhältnisse werden von der Margaur Regierung neue Schritte angeregt und hat dieselbe ein begütliches Schreiben an den Vorort Solothurn gerichtet.

Luzern. Wie wir erfahren, hat Hr. Grosrath und Gemeindevorstand L. J. in Wallers, seiner früheren Erklärung getreu, bei ihm gefallene Maß in den Regierungsrath abgelehnt.

— In der Besage der heutigen Nummer befindet sich eine Erklärung mehrerer Bürger von Grogwangen. Wir haben derselben Raum gewährt, nachdem es mitgetheilt worden ist, daß sämtliche Unterzeichner mit einer einzigen Ausnahme der liberalen Partei angehören.

Wir glauben, es läge im Interesse der liberalen Sache überhaupt und der Gemeinde Grogwangen speziell, wenn man dort beiseitig etwas Wasser in den Wein gäbe. Eine Spaltung der dortigen liberalen konfessioneller Anhängen würde nur den Konservativen zu gut kommen. In der Stadt Luzern sind unter den Liberalen die verschiedensten religiösen Ueberzeugungen vertreten; trotzdem leben wir miteinander im Frieden, indem wir uns bestritt haben, diejenigen Fragen, welche uns trennen könnten, möglichst ruhig zu lassen. Juni Nationalratskommission in die Politik zu mischen, thut nicht gut.

— Der „Alerhand“-Korrespondent des „Surfer“ Landboten“ schreibt in Nr. 47 d. Bl.: „Die Municipalität in Rom hat dem berühmten Astronomen P. Cechi — nota bene Jesuit — eine Ehrenkürze erteilt und zwar vor den Augen der rabulischen Regierung, ohne daß sie — bis heute wertigstens — geschädigt worden wäre.“

Der gute Alerhand-Krämer merkt wohl nicht, welchen Schimpf er mit diesen Worten seiner eigenen politischen Partei antwortet! Allerdings ist es in gewissen Schwirrigkeiten leider schon oft genug vorgekommen, und der „Landbot“-Korrespondent braucht unter Seinesgleichen nicht weit zu suchen, daß die Wahrschüler, ja sogar die Grobmilcher Auerberntender oder deren Angehörigen beschmutzt und geschädigt wurden; das Erlaunen derselben über die Loterang der liberalen Rom's ist daher für ihn ein ganz gerechtfertigtes.

— **Hinterland.** (Korr.) In Sachen Läder in Winkon ergibt sich nach Durchführung des Konkurses beiderseits folgendes Nähere:

Die dessen Ehefrau gehörigen Gülten befanden sich in einer Schachtel; jede lag in einem Couvert, das mit entsprechender Ueberschrift versehen war. Läder gab nun in diese Couverts der Gülten entsprechendes großes Papier und so blieb die Sache unbemerkt. Die Gülten sackte er dann ein und begab sich auf unsere kantonalen Spar- und Leihkasse in der Absicht, hierauf ein Anleihen zu erheben oder dieselben zu verkaufen. Man bemerkte ihm dabeis, daß augenblicklich keine Kommissionen vorliegen, um diese Gülten anzukaufen, und um darauf ein Darlehen zu machen, ermannte er einer Bedenkzeit von 4 à 5 Tagen; falls er diese Bedingung einlegen könne, möge er alldann wieder sich einfinden. Läder bemerkte, daß die Sache nicht so Gile habe und er diese Zeit gerne abwarten, und erfuhr sie.

Nach einigen Tagen nun stellte sich Läder auf der Spar- und Leihkasse in Luzern wieder ein und machte das Geschäft fertig. Für ca. 3000 Fr. Gülten machte der Herr Kassawerwalter ein privates Kaufgeschäft und auf den übrigen